Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1520

29.03.82

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Linde, Dr. Emmerlich, Hoffmann (Saarbrücken), Haase (Fürth), Dr. Nöbel, Jung (Kandel), Dr. Vohrer und der Fraktionen der SPD und FDP
— Drucksache 9/1428 —

Struktur der Regierungstätigkeit im Bereich der Europapolitik

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft – E 3 – 11 01 88/6 – hat mit Schreiben vom 26. März 1982 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Die durch den inzwischen erreichten Stand der Integration erfolgte vielfältige Verflechtung der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften untereinander, die neben dem Ausbau der in den Verträgen vorgesehenen gemeinsamen Politiken zunehmend auch die Koordinierung und Harmonisierung zahlreicher Gebiete der einzelstaatlichen Politik erfaßt, sowie darüber hinaus die Fortentwicklung der Europäischen Politischen Zusammenarbeit haben dazu geführt, daß auch in der Bundesrepublik Deutschland immer mehr Bereiche von der Europapolitik entscheidend mitgeprägt werden. Dies bedeutet konkret, daß Regierungsvertreter in zahlreichen Gruppen und Ausschüssen zur Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen der Organe der Gemeinschaften beteiligt sind. Dies gilt für alle wesentlichen Bereiche der EG-Verträge, von den Außenbeziehungen der Gemeinschaft über die der Wirtschafts- und Währungspolitik, die Agrar-, die Verkehrs-, die Energie- und Forschungspolitik, die Umweltpolitik bis zur Sozial- und Regionalpolitik.

1. In welchen Bundesministerien gibt es Referate, die sich mit Europapolitik beschäftigen?

Da die Geschäftsbereiche aller Bundesministerien von den Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaften berührt werden, gibt es in allen Ressorts Referate, die sich mit Europapolitik beschäftigen.

a) Wie hoch ist die Anzahl der dort tätigen Mitarbeiter, und wie wird die gegenseitige Unterrichtung der verschiedenen Ressorts sowie die Koordinierung der Europapolitik auf Regierungsebene sichergestellt?

In allen Bundesministerien zusammengefaßt beschäftigen sich insgesamt 32 Referate mit etwa 200 Mitarbeitern ausschließlich mit Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaften. Darüber hinaus ist in den Ministerien eine Vielzahl weiterer Referate in unterschiedlichem Umfang mit Fragen der Gemeinschaftspolitik befaßt. Auf politischer Ebene wird die Haltung der Bundesregierung im Kabinett sowie im vom Kabinett 1963 eingesetzten Staatssekretärausschuß für Europafragen abgestimmt. Dem Ausschuß, der unter Vorsitz des Staatsministers im Auswärtigen Amt tagt, gehören AA, BMWi, BMF, BML, BK und der Ständige Vertreter der Bundesrepublik Deutschland bei den Europäischen Gemeinschaften als ständige Mitglieder an; die anderen Ressorts werden beteiligt, wenn ihre Bereiche betroffen sind.

Für die Unterrichtung der anderen Ressorts und die Abstimmung der Europapolitik im Ressortkreis im übrigen ist in erster Linie die Europaabteilung des BMWi zuständig, insbesondere für die wöchentliche Ressortbesprechung zur Erarbeitung einer abgestimmten deutschen Haltung für die Tagungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter und Übermittlung der Weisungen nach Brüssel sowie die Vorbereitungssitzungen der Ratstagungen, soweit der Rat nicht in besonderer Zusammensetzung tagt.

b) Hält die Bundesregierung diese Koordinierung für ausreichend?

Das gegenwärtige Verfahren der Koordinierung der Europapolitik entspricht nach Auffassung der Bundesregierung den Erfordernissen. Sie bemüht sich gleichwohl um eine stetige Verbesserung im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

c) Wie viele Regierungsvertreter sind am Sitz der Organe der EG unmittelbar und mittelbar tätig? Welche Aufgaben nehmen sie wahr, und wie verläuft die Koordinierungstätigkeit zu den zuständigen Regierungsstellen?

An der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Europäischen Gemeinschaften in Brüssel sind 45 Mitarbeiter des höheren und gehobenen Dienstes tätig. Das entspricht der Größenordnung bei den Vertretungen vergleichbarer Mitgliedstaaten. Die Mitarbeiter der Ständigen Vertretung pflegen die Verbindung zu den Organen der Gemeinschaft und den Vertretungen der anderen Mitgliedstaaten. Sie bereiten die wöchentlichen Beratungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter Teil I (Schwerpunkt Ausbau des Inneren Marktes, Haushalt, Forschungs-, Sozial- und Verkehrspolitik) und Teil II (Schwerpunkt politische und institutionelle Fragen der Integration, Außenbeziehungen der EG, Energie- und Regionalpolitik) vor, nehmen an den Sitzungen teil und berichten nach Bonn. Die Weisungen für die Tätigkeit der Ständigen Vertretung werden in

den wöchentlichen Ressortbesprechungen des BMWi abgestimmt [siehe 1. a)].

2. Wieviel Expertensitzungen haben unter Beteiligung von Regierungsvertretern in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1980 bei Rat und Kommission der Europäischen Gemeinschaften stattgefunden, wie hoch war die Anzahl der Regierungsvertreter aus der Bundesrepublik Deutschland und sonstige im Auftrag der Bundesregierung tätigen Personen, die zu diesen Sitzungen anreisen mußten, und wie verteilen sie sich auf die einzelnen Bundesministerien? Wie hoch war die durchschnittliche Teilnehmerzahl pro Sitzung? Wie lauten die Vergleichszahlen seit 1975?

Die Bundesregierung führt keine Statistiken über Expertensitzungen in Brüssel und die Beteiligung der Ressorts. Das Ratssekretariat der EG hat mitgeteilt, daß im Jahr 1980 insgesamt 2 368 Sitzungen stattgefunden haben, an denen 3 587 deutsche Vertreter teilnahmen, die sich auf folgende Arbeitsgebiete verteilen: Auswärtige Angelegenheiten 200, Landwirtschaft 960, Wirtschaft und Finanzen zusammen 1 312, Verkehr und Umwelt 141, Arbeit und Soziales 171, aus anderen Bereichen 803. Die durchschnittliche Teilnehmerzahl der deutschen Delegation liegt bei ein bis drei Personen. Die Vergleichszahlen lauten für die Jahre seit 1975:

	Sitzungen
1975	2 161
1976	2 091
1977	2 141
1978	2 261
1979	2 362
1980	2 368

Die Kommission der EG führt keine Statistiken über Sitzungen und Teilnehmer. Die Zahl der bei der Kommission stattfindenden Sitzungen dürfte aber nicht geringer sein.

3. Wie und nach welchen Grundsätzen wird der Deutsche Bundestag über Vorgänge, die die Europäische Gemeinschaft betreffen, informiert? Nach welchen Grundsätzen erfolgt die Information über europapolitische Initiativen der Bundesregierung sowie über Entscheidungen der Kommission und des Rates? Was kann die Bundesregierung tun, um durch die Organe der EG und die Ständige Vertretung bei der EG eine schnellere und gründlichere Information des Deutschen Bundestages über europapolitische Vorgänge zu erreichen?

Die Unterrichtung des Bundestages über Vorgänge, die die EG betreffen, erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:

Das BMWi leitet dem Bundestag alle EG-Vorlagen für Verordnungen, Richtlinien oder Entscheidungen sowie wesentlichen politischen Mitteilungen gemäß Artikel 2 des Zustimmungsgesetzes zu den Römischen Verträgen zu. Über Vorlagen aus dem Bereich des Euratom-Vertrages unterrichtet der BMFT. Soweit durch den Beschluß des Rates gesetzliche Maßnahmen erforderlich werden oder in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar geltendes Recht geschaffen wird, soll die Unterrichtung von Bundestag und Bundesrat vor der Beschlußfassung des Rates erfolgen. Dies

geschieht nach einem eingespielten Verfahren, das die schnellstmögliche Unterrichtung des Bundestages gewährleistet.

Soweit die Ausschüsse des Bundestages über die EG-Vorlagen beraten, werden sie durch die zuständigen Ressorts über die Haltung der Bundesregierung durch Stellungnahmen unterrichtet. Über europapolitische Initiativen der Bundesregierung werden die zuständigen Ausschüsse ebenfalls informiert. Darüber hinaus werden in gewissen Abständen Übersichten über die europapolitische Entwicklung gegeben, insbesondere durch die Vorlage des halbjährlich zu erstattenden Integrationsberichts der Bundesregierung.

4. Wie bewertet die Bundesregierung Verlagerungen von Kompetenzen der Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland auf Institutionen der Europäischen Gemeinschaften unter dem Aspekt parlamentarischer Kontrollmöglichkeiten? Welche Änderungen der Kompetenzen müssen vertraglich vollzogen werden, um mögliche Lücken parlamentarischer Kontrollfähigkeit zu schließen?

Die Übertragung von Hoheitsrechten der Bundesrepublik Deutschland auf die Europäische Gemeinschaft erfolgte auf der Grundlage des Artikels 24 GG durch Zustimmungsgesetz zu den Römischen Verträgen, dem beide gesetzgebenden Körperschaften zugestimmt haben. Auch künftige Übertragungen von Hoheitsrechten bedürfen der parlamentarischen Zustimmung.

Über Einzelvorhaben von Rechtsakten der Gemeinschaft werden Bundestag und Bundesrat nach dem vorstehend geschilderten Verfahren fortlaufend unterrichtet. Eine ausreichende parlamentarische Kontrolle, die über die Wahrung einzelstaatlicher Interessen hinausgeht, dürfte nur durch eine Stärkung des Europäischen Parlaments zu gewährleisten sein. Die Bundesregierung hat sich hierfür stets ausgesprochen. Soweit dies ohne Änderung der europäischen Verträge möglich ist, enthält die Initiative der Bundesregierung für die Schaffung einer europäischen Akte hierzu konkrete Vorschläge.

5. Hält die Bundesregierung die Information der Behörden und Gerichte über die geltenden europäischen Vorschriften für ausreichend? Auf welche Weise wird die Berücksichtigung des vorrangigen europäischen Rechts bei der nationalen Gesetzgebung gewährleistet?

Alle Rechtsetzungsakte werden in deutscher Sprache im Amtsblatt der EG veröffentlicht. Zur weiteren Information wird im Bundesanzeiger das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes Teil L veröffentlicht. Ferner wird im Bundesgesetzblatt Teil I auf die bedeutsamen EG-Verordnungen hingewiesen.

Der Vorrang des Rechtes der Europäischen Gemeinschaften vor dem nationalen Recht ist dadurch sichergestellt, daß die Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland in Konfliktfällen dem Gemeinschaftsrecht uneingeschränkt den Vorrang einräumen.

Die Gerichte haben bei Zweifelsfällen die Möglichkeit, den Europäischen Gerichtshof im Wege eines sogenannten Vorabentscheidungsverfahrens anzurufen; die Bundesrepublik Deutschland gehört innerhalb der Gemeinschaft zu den Ländern, deren Gerichte von dieser Möglichkeit seit jeher umfassend Gebrauch machen.

Die nationale Gesetzgebung – Bund- und Ländergesetze – hat sich an dem Europäischen Gemeinschaftsrecht auszurichten. Auf Bundesebene werden Gesetzgebungsvorhaben im Rahmen der Rechtsförmlichkeitsprüfung zugleich daraufhin überprüft, ob sie mit den Regeln des Gemeinschaftsrechts in Einklang stehen. Auf zahlreichen Gebieten besteht außerdem ein gemeinschaftsrechtliches Notifizierungsverfahren bei der Kommission, z. B. bei der Beihilfepolitik.

6. Wie und nach welchen Grundsätzen werden die Bundesländer über Vorgänge in der Europäischen Gemeinschaft informiert? Wie gestaltet sich die Unterrichtung des Bundesrates durch die Organe der EG, und wie erfolgt die Unterrichtung des Bundesrates durch die Bundesregierung?

Der Bundesrat wird von der Bundesregierung nach den gleichen Grundsätzen wie der Bundestag unterrichtet.

Die Bundesregierung unterrichtet die Bundesländer über Vorhaben der EG nach dem in der GGO II § 85 a festgelegten Verfahren (Übermittlung der EG-Vorlagen an den Länderbeobachter). Der Länderbeobachter ist außerdem an den Koordinierungssitzungen zur Vorbereitung der Ratstagungen beteiligt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838